

nova europa

Sammlungsbewegung für eine Europäische Republik
Rassemblement pour une République européenne
Movement for a European Republic

Nova EUropa

**Sammlungsbewegung für eine Europäische Republik
Rassemblement pour une République européenne
Movement for a European Republic**

Statuten

Beschlossen in der Gründungs-Generalversammlung am 1.12.2003
abgeändert in den Generalversammlungen am 18.6.2007 und am 23.10.2010

Präambel:

- Der Zusammenbruch des auf der Ideologie des Neoliberalismus und Marktfundamentalismus basierenden Finanzkapitalismus unterstreicht die Notwendigkeit des Primats der Politik über die Wirtschaft und bestärkt uns in der Forderung nach einer Globalisierung der Ökologisch-Sozialen Marktwirtschaft. Mit dem Zusammenschluss von, im wesentlichen westeuropäischen, EU-Staaten rund um Frankreich und Deutschland zu einer kern-europäischen Föderation innerhalb der EU, der "Europäischen Republik", deren Errichtung wir seit der Vereinsgründung befürwortet haben, würde die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung einer solchen Politik in Europa geschaffen werden. Dies deshalb, da das dafür notwendige Primat der Politik über die Wirtschaft in einer globalisierten Welt nur von im Weltmaßstab gewichtigen wirtschaftspolitischen Akteuren sichergestellt werden kann. Mit dem weltwirtschaftlichen und geopolitischen Gewicht einer solchen Europäischen Republik wäre auch ein entscheidender europäischer Einfluss auf die Schaffung der notwendigen internationalen Regulierungen für den Aufbau einer weltweiten Ökologisch-Sozialen Marktwirtschaft verbunden.
- Als gemeinsame Wertebasis einer solchen Europäischen Republik betrachten wir die drei Pfeiler der europäischen Identität,
 - die griechisch-römische Tradition des aktiven, politikgestaltenden und dem Gemeinwohl dienenden Bürgers,
 - eine die Nächstenliebe einmahnende Werteordnung, wie sie trotz aller tragischen Brüche in der christlich-jüdischen Spiritualität grundgelegt ist,
 - sowie die Aufklärung zur Mündigkeit und Selbstachtung und das Erbe der bürgerlichen Revolutionen insb. der Französischen Revolution und der ihr vorausgegangenen Amerikanischen Revolution mit deren Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte.
- Gegründet wurde Nova EUropa im Jahre 2003 als "Christlich-soziale Plattform für ein föderatives Europa" von engagierten christlich-sozialen Persönlichkeiten. Als Sammlungsbewegung, zu der sich der Verein weiterentwickelt, sind wir nun offen für alle, die die Ziele des Vereins (§ 2) und dessen Grundsatzprogramm, als weitere Konkretisierung dieser Ziele, teilen.

In Erwägung dieser Fakten und Überlegungen gibt sich Nova Europa folgendes Statut:

§ 1

Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: "**Nova EUropa - Sammlungsbewegung für eine Europäische Republik**". In französischer Sprache lautet der Vereinsname "**Nova EUropa - Rassemblement pour une République européenne**" und in englischer Sprache "**Nova EUropa - Movement for a European Republic**". Der Sitz des Vereins ist Wien und er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Staaten der Europäischen Union und der EU-Beitrittskandidaten.

§ 2

Ziele

Nova EUropa hat folgende Ziele:

- (1) Der Verein tritt für die Gründung eines kerneuropäischen, nach dem Prinzip der Subsidiarität organisierten föderalen Staates, der "Europäischen Republik", durch eine Avantgarde von EU-Staaten rund um Frankreich und Deutschland ein, der auch Österreich angehören soll. Die Gründungsstaaten sollen über eine ausreichende wirtschaftliche Konvergenz verfügen und sich dem kontinentaleuropäischen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialmodell verpflichtet fühlen. Diese Europäische Republik soll als ein souveräner Staat Mitglied der Europäischen Union sein.
- (2) Diese von Nova EUropa angestrebte Europäische Republik soll sich als offene, pluralistische Gesellschaft mündiger Bürgerinnen und Bürger und als laizistischer Staat verstehen, als dessen identitätsstiftende gemeinsame europäische, republikanische Werte wir das Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte – im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 – zu Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung, zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Trennung von Religion und Staat und zur Ächtung von Rassismus sowie jeglicher Formen von ideologischem und religiösem Fanatismus betrachten.
- (3) Wirtschafts-, sozial- und umweltpolitisch befürwortet Nova EUropa eine Politik, die sich am Modell der Ökologisch-Sozialen Marktwirtschaft orientiert, welche wirtschaftliche Effizienz mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Nachhaltigkeit verbindet. Zielsetzung der auf diesem Modell basierenden Politik muss die Bewahrung einer lebenswerten Umwelt für die kommenden Generationen, Wirtschaftswachstum, das mit dem Ziel der ökologischen Nachhaltigkeit vereinbar ist, Vollbeschäftigung und eine sozial gerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen sein.
- (4) Außen- und sicherheitspolitisch soll die Europäische Republik die Welt als globaler Akteur entscheidend im Sinne der in Abs. 2 und 3 genannten Prinzipien mitgestalten. Nova EUropa betrachtet Vorbildwirkung, Diplomatie, wirtschaftlichen Hilfe, Anreize und Sanktionen, aber auch militärische Mittel – als Ultima Ratio, als legitime Instrumente dieser Außen- und Sicherheitspolitik.

- (5) Die Republik Österreich soll sich staats- und gesellschaftspolitisch im Sinne der in Abs. 2 formulierten europäischen, republikanischen Werte weiterentwickeln. Wirtschaftspolitisch soll sie als Vorreiter und Vorbild für den Aufbau einer weltweiten Ökologisch-Sozialen Marktwirtschaft wirken. Europapolitisch soll Österreich – im Interesse seiner Bürgerinnen und Bürger – den Eintritt in eine Europäische Republik und in ihr Mitverantwortung und Mitgestaltung Europas und der Welt anstreben.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Verein versteht sich als Sammlungsbewegung für Personen und Vereinigungen, die die Gründung einer Europäischen Republik auf Grundlage der europäischen, republikanischen Werte (§ 2 Abs. 1-2), eine Politik gemäß dem Modell der Ökologisch-Sozialen Marktwirtschaft in Europa und weltweit (§ 2 Abs. 3-4), sowie eine Weiterentwicklung Österreichs in eben diesem Sinne (§ 2 Abs. 5) anstreben.
- (2) Als "Sammlungsbewegung für eine Europäische Republik" will der Verein das Bewusstsein für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts – für die Chancen und Risiken – schärfen und Einsichten in komplexe Zusammenhänge vermitteln. Er will die Bürgerinnen und Bürger von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses europäischer Staaten zur Europäischen Republik überzeugen und für diese Idee begeistern.
- (3) Der Verein versteht sich zugleich als Think-Tank, der politische Konzepte und Visionen für die Lösung der drängenden nationalen, europäischen und globalen Probleme entwickelt, die im Rahmen der EU, der angestrebten Europäischen Republik oder bereits in den europäischen Nationalstaaten umsetzbar wären.
- (4) Der Verein hat seine Ziele gemeinnützig zu verfolgen und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die Zwecke des Vereins werden durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Die ideellen und materiellen Mittel sind insbesondere die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Erstellung politischer Konzepte und Visionen, die Organisation von Vorträgen, Symposien und Seminaren in Europa und dem nicht-europäischen Ausland und die Herausgabe von Publikationen, die die Vereinsziele unterstützen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen oder Zweigvereine.
- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts, die durch jeweils mit dem Vorstand zu vereinbarende Beiträge die Vereinszwecke nachhaltig zu fördern bereit sind. Wenn sie die Kriterien eines Zweigvereines nach Vereinsgesetz erfüllen, kann ihre Mitgliedschaft über Antrag des fördernden Mitglieds vom Vorstand in eine ordentliche Mitgliedschaft als Zweigverein umgewandelt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können physische Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie Nova-EUropa Zweigvereine.
- (2) Juristische Personen und Personengesellschaften des Unternehmensrechts können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 7

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das Stimmrecht in dieser sowie das aktive und passive Wahlrecht sind nur den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Zweigvereine und sonstige juristische Personen üben ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Ferner steht allen Mitgliedern das Recht zu, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren und die Vereinsziele zu unterstützen. Ferner sind alle Mitglieder zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen Ermäßigungen zu gewähren.

§ 8

Ausscheiden aus dem Verein

- (1) Das Ausscheiden erfolgt durch
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Personengesellschaften des Unternehmensrechts durch deren Auflösung;
 - b) Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss
- (2) Die Streichung eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds erfolgt aufgrund einfacher Stimmenmehrheit des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das betroffene Mitglied kann gegen die Streichung bis spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung beim Schiedsgericht, das letztinstanzlich entscheidet, berufen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Entscheid des Schiedsgerichtes (§ 17 lit. a). Ausschlussgründe sind ein Verstoßes gegen die in § 7 aufgezählten Mitgliedspflichten oder die offenkundige Gegnerschaft gegen die im § 2 genannten Vereinsziele.

§ 9

Vereinsorgane

- (1) Als Organe des Vereins fungieren:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
 3. das Präsidium
 4. die Rechnungsprüfer
 5. das Schiedsgericht
- (2) Wird im Folgenden eine schriftliche Einladung, Information, Begründung, Stellungnahme etc. verlangt, so gilt eine solche auch per Email als ergangen.

§ 10

Die Generalversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres hat der Vorstand die Generalversammlung an einem Ort in Österreich einzuberufen. Über den Termin sind die Mitglieder schriftlich mindestens sechs Wochen vorher zu informieren.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, hat binnen zehn Wochen eine außerordentliche Generalversamm-

lung stattzufinden. Über den Termin sind die Mitglieder schriftlich mindestens sechs Wochen vorher zu informieren.

- (3) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder vorzunehmen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie haben den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Obmännern entsprechend der bei deren Wahl festgelegten Reihenfolge. Sind der Obmann und alle Stellvertretenden Obmänner verhindert, so führt das älteste gewählte Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, ausgenommen Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, sowie die exekutiven und beratenden Organe des Vereins (Präsidium, Vorstand, Vorstandsmitglieder in Ausübung ihrer Funktion).
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginns die Beschlussfähigkeit, so wird sie um eine halbe Stunde vertagt und ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Änderungen der Vereinsstatuten sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
- (9) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insb. die Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäßes Zustandekommen zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterfertigen.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer;

- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und allfällige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Schiedsgerichtes;
- d) Änderung des Grundsatzprogramms;
- e) Änderung der Vereinsstatuten und freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder, die physische Personen sind, Festsetzung des Schlüssels für die Errechnung des Mitgliedsbeitrages von Zweigvereinen sowie Festsetzung des Mindestbeitrages für fördernde Mitglieder.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs ordentlichen Vereinsmitgliedern, die physische Personen sind: einem Obmann, mindestens zwei Stellvertretenden Obmännern, einem Generalsekretär (Schriftführer) und einem Finanzreferenten (Kassier), die von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, sowie dem vom Präsidium gewählten Vorsitzenden des Präsidiums. Kandidieren mehrere Personen für eine Funktion und erreicht keine eine einfache Stimmenmehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die relativ die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten.
- (2) Werden die einzelnen Vorstandsfunktionen von Frauen wahrgenommen, so können folgende Funktionsbezeichnungen geführt werden: Obfrau anstelle von Obmann, Stellvertretende Obfrau anstelle von Stellvertretender Obmann, Generalsekretärin bzw. Stellvertretende Generalsekretärin anstelle von Generalsekretär bzw. Stellvertretender Generalsekretär sowie Finanzreferentin bzw. Stellvertretende Finanzreferentin anstelle von Finanzreferent bzw. Stellvertretender Finanzreferent.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (4) Die Abberufung eines gewählten Vorstands während der Periode kann nur durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Hinsichtlich des Vorsitzenden des Präsidiums gilt hingegen § 14 Abs. 4.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, der jedoch erst mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam wird. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gemeinsamen Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu Händen des Obmanns, zu richten. Hinsichtlich des Vorsitzenden des Präsidiums gilt hingegen § 14 Abs. 5.

- (6) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung geeignete ordentliche Vereinsmitglieder zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Fall des Ausscheidens des Vorsitzenden des Präsidiums; in diesem Fall gilt § 14 Abs. 5.
- (7) Der Vorstand kann weitere ordentliche Vereinsmitglieder, insb. die Leiter der Arbeitskreise (§ 4) in einen erweiterten Vorstand kooptieren.
- (8) Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Wurde der Vorstand durch Kooptierungen erweitert, tritt er als erweiterter Vorstand zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des (erweiterten) Vorstands oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Obmann den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (9) Die Einberufungen zu den Sitzungen hat der Obmann, bei seiner Verhinderung der erste Stellvertretende Obmann, durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin vorzunehmen.
- (10) Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Obmann, bei dessen Verhinderung dem ersten, dann dem zweiten und in der Folge dem dritten Stellvertreten Obmann. Sind der Obmann und alle seine Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten gewählten Vorstandsmitglied.
- (11) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abstimmungen über Kooptierungen haben das Stimmrecht nur die gewählten Vorstandsmitglieder.
- (13) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insb. die Gegenstände der Sitzung, die Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Obmann obliegen die Vertretung des Vereins nach außen und die Leitung nach innen. Ausfertigungen und Beschlüsse sind vom Obmann oder einem seiner Stellvertreter und vom Generalsekretär oder einem seiner Stellvertreter, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen vom Obmann und vom Finanzreferenten oder einem seiner Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.

Weiters kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Streichung von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern; Antrag an das Schiedsgericht auf Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ernennung von Mitgliedern des Präsidiums; Antrag an das Schiedsgericht auf Aberkennung der Mitgliedschaft im Präsidium;
- h) Beschlussfassung über von den Arbeitskreisen ausgearbeitete Positionspapiere;
- i) Besorgung aller Geschäfte, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind;
- j) Abschluss von Dienstverträgen;
- k) Vereinbarungen mit Zweigvereinen und fördernden Mitgliedern über Beiträge, die über die in § 11 lit. f genannten Beträge hinausgehen;
- l) Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall.

§ 14

Das Präsidium

- (1) Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein oder die in § 2 genannten Vereinsziele in einer Weise verdient gemacht haben, die erwarten lässt, dass sie wertvolle Beiträge zur Erreichung der Ziele und des Zwecks des Vereines insbesondere in ideeller Hinsicht leisten werden, können, sofern es sich bei ihnen um physische Personen handelt, vom Vorstand zu Mitgliedern des Präsidiums ernannt werden.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums bekennen sich zu den Zielen und dem Zweck des Vereines und unterstützen diese mit ihrem Namen. Als beratendes Organ dient das Präsidium dem Verein in der Verwirklichung seiner Ziele (§ 2) und der Erreichung seines Zwecks (§ 3) insbesondere mit ideellen Mitteln (§ 4 Abs. 2) als Weisenrat. Das Präsidium nimmt durch seinen Vorsitzenden und die Ehrenpräsidenten an der Steuerung des Vereines teil.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums wählen in einer Sitzung, die vom Obmann am Tag und am Ort der Generalversammlung einzuberufen ist, für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden (Präsidenten) aus ihrer Mitte. Bezüglich der Fristen und der notwendigen Form der Einberufung sind die Bestimmungen über die Generalversammlung (§ 10) sinngemäß anzuwenden. Wird die Funktion des Präsidenten von einer Frau wahrgenommen, kann auch die Funktionsbezeichnung Vorsitzende des Präsidiums bzw. Präsidentin geführt werden.
- (4) Eine Abberufung des Präsidenten während der Periode kann nur durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (5) Der Präsident kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären, der jedoch erst mit der Bestellung des Nachfolgers wirksam wird. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten. Der Obmann hat binnen zehn Wochen eine Sitzung des Präsidiums mit dem Tagesordnungspunkt "Wahl des Präsidenten" einzuberufen.
- (6) Altpräsidenten können vom Präsidium, auch über Antrag des Vorstands, zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- (7) Der Obmann und die Stellvertretenden Obmänner nehmen an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Präsident ist vollberechtigtes Mitglied des Vorstandes (§ 12 Abs. 1). Der Obmann hat den Präsidenten zu jeder Sitzung zeitgleich mit den anderen Vorstandsmitgliedern einzuladen (§ 12 Abs. 8 und 9). Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme im Vorstand.
- (9) [Übergangsbestimmung] Mitglieder des Präsidiums, die nach den Statuten in der Fassung vor dem 18. Juni 2007 zu solchen ernannt wurden, behalten ihre Stellung als Mitglieder des Präsidiums und gelten weiters als ordentliche Mitglieder im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (10) Die Aberkennung der Mitgliedschaft im Präsidium erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder des Präsidiums durch Entscheid des Schiedsgerichtes (§ 17 lit. c). Aberkennungsgrund ist die dauernde und beharrliche Vernachlässigung der Vereinsziele (§ 2) oder des Vereinszwecks (§ 3) insbesondere durch öffentliche Äußerungen oder öffentliches Verhalten, die geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass keine oder nur geringe Identifikation mit Zielen und Zweck des Vereins vorliegt.
- (11) Die Mitgliedschaft im Präsidium kann freiwillig niedergelegt werden.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und physischen Personen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichtes sind. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht in den Vorstand kooptiert werden.

- (2) Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden. Wird die Rechnungsprüfer-Funktion von einer Frau wahrgenommen, kann auch die Funktionsbezeichnung: Rechnungsprüferin geführt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer treten einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung findet statt, wenn eine solche von einem Rechnungsprüfer als notwendig erachtet und unter Angabe von Gründen beim anderen Rechnungsprüfer schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall hat die außerordentliche Sitzung spätestens vierzehn Tage nach Einlangen des Schreibens stattzufinden.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher, die Bankauszüge, Sparbücher und Wertpapierdepots, in die Bargeldkassa und alle sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- (5) Über ihre Prüfungstätigkeit haben sie der Generalversammlung zu berichten. Kommen sie in einem Punkt zu einer unterschiedlichen Auffassung, haben sie der Generalversammlung beide Standpunkte darzulegen.

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und physischen Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Rechnungsprüfer sind, gewählt werden. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht in den Vorstand kooptiert werden.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren bestellt. Ausscheidende oder frühere Mitglieder können wieder gewählt werden.
- (3) Die fünf Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. Vorsitzende. Zu diesem Zwecke tritt das Schiedsgericht nach seiner Wahl zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (4) Scheiden während der Periode Mitglieder des Schiedsgerichtes aus, so rückt eine durch Los bestimmte Person aus dem Kreis der drei gewählten Ersatzmitglieder nach.
- (5) Das Schiedsgericht ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zur Behandlung anstehender Fälle zu Verhandlungen und Sitzungen einzuberufen.
- (6) Die Mitglieder, bei Verhandlungen auch die Betroffenen, sind zu Sitzungen und Verhandlungen mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu laden und vom Verhandlungsgegenstand zu informieren.

- (7) Der Vorsitz bei den Sitzungen oder Verhandlungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, führt das älteste Schiedsgerichtsmitglied den Vorsitz.
- (8) Erklärt sich ein Mitglied des Schiedsgerichtes in einem Fall befangen oder kann es seine Funktion vorübergehend nicht ausüben, tritt eine durch Los bestimmte Person aus dem Kreis der Ersatzmitglieder an dessen Stelle.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichtes ist gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (10) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen über Streichungen, Ausschlüsse oder Aberkennung der Mitgliedschaft im Präsidium bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (11) Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen die Gegenstände der Verhandlung, die Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit hervorgehen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterfertigen.

§ 17

Aufgabenkreis des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zuständig, die zwischen den Vereinsmitgliedern entstehen. Die Schiedssprüche sind vereinsintern unanfechtbar, ihnen haben sich die Parteien zu fügen.

Das Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für:

- a) den Ausschluss eines Mitglieds, wobei das Antragsrecht dem Vorstand zukommt;
- b) Entscheidungen über Berufungen eines Mitglieds gegen die Streichung durch den Vorstand;
- c) die Aberkennung der Mitgliedschaft im Präsidium, wobei das Antragsrecht dem Vorstand und dem Präsidium zukommt.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Caritas der Erzdiözese Wien mit der Auflage zu, dieses für gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO zu verwenden.